

Rürup-Rente

Vorsorge mit staatlicher Förderung



Die gesetzliche Rente ist nicht sicher!

Private Zusatzvorsorge ist ein Muss

Jeder sollte inzwischen wissen: Die gesetzliche Rente ist schon lange nicht mehr sicher! Ein Grund ist die immer dramatischere demographische Entwicklung: Weltweit leben Menschen länger und der hohe Anteil von Personen im Rentenalter ist nicht nur ein deutsches, sondern ein globales Thema. Zwar hat die Bundesregierung damit begonnen, unser staatliches Rentensystem zu reformieren, damit die gesetzliche Rentenversicherung finanzierbar bleibt, doch zwangsläufig werden die Rentenansprüche trotzdem sinken.

Mit dem neuen Alterseinkünftegesetz wurde bereits 2005 die Basisrente oder Rürup-Rente benannt nach ihrem Erfinder, dem Finanzwissenschaftler Professor Bert Rürup, als private kapitalgedeckte Rente eingeführt.

Ziel ist es, die so genannte „Basisrente“ zum wichtigsten Baustein in der Altersvorsorge für Selbständige, gut verdienende Arbeitnehmer/innen und insbesondere auch für Beamte werden zu lassen. Sie wird vom Staat steuerlich gefördert und soll ein Anreiz sein, mehr privat für die eigene Altersvorsorge zu tun.

Die für die Basisrente angesparten Beträge können in folgende Anlageformen investiert werden:

- Klassische Rentenversicherung mit Garantiezins
- Fondsgebundene Rentenversicherung
- Britische Rentenversicherung

- Fondssparpläne (derzeit noch wenige Anbieter)

Zusätzlich zur reinen Rentenzahlung können in die Basisrente folgende Leistungen integriert werden:

- Hinterbliebenenrente (nur für Ehepartner und kindergeldberechtigende Kinder möglich)
- Berufsunfähigkeitsrente, die aber im Leistungsfall wie die Hauptversicherung - bis 2040 teilweise, ab 2040 voll - versteuert werden muss

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Es dürfen keine Kapitalleistungen erbracht werden, die spätere Auszahlung erfolgt ausschließlich als lebenslange Rente
- Die Rentenzahlung erfolgt frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- Die Ansprüche sind nicht vererbbar, es kann jedoch eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner oder für kindergeldberechtigende Kinder vereinbart werden
- Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus der Vereinbarung kann nicht erfolgen; die Versicherung darf nicht beliehen und nicht verkauft werden
- Die Vereinbarung von Bezugsberechtigten oder ein Wechsel des Versicherungsnehmers ist nicht möglich

Privat vorsorgen mit der Rürup-Rente

Viele Steuervergünstigungen machen eigenverantwortliche Vorsorge attraktiv

Die Basisrente oder Rürup-Rente ist eine sogenannte „Leibrente“. Sie wird (frühestens) ab dem 60. Lebensjahr lebenslang monatlich an Sie gezahlt. Obwohl die Basisrente nicht vererb- und übertragbar ist, weder beliehen bzw. veräußert werden kann und auch keine Kapitalauszahlung vorsieht, kann bei den Verträgen ein Hinterbliebenenschutz integriert werden.

Das Förderkonzept

Der Staat belohnt - ähnlich wie bei der Riester-Rente – Ihr privates Engagement in Sachen Altersvorsorge. Allerdings bezuschusst er die Sparbeiträge nicht durch Bonuszahlungen, sondern gewährt bestimmte Steuervorteile.

Ein (jährlich steigender) Teil der Beiträge ist steuerlich absetzbar. So können Sie beispielsweise 2010 70 % der eingezahlten Beiträge – unter Berücksichtigung der steuerlichen Höchstgrenze – als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Dieser Satz steigt bis 2025 jährlich um 2 %. Die Höchstgrenzen sind individuell zu ermitteln, maximal können jedoch 20.000 Euro für Ledige und 40.000 Euro für Verheiratete steuerlich abgesetzt werden.



Die Beitragsphase

Die monatlichen Zahlungen können mit einem (Mindest-)Beitrag relativ flexibel gestaltet und an unterschiedliche Lebenssituationen angepasst werden. Besonders interessant ist die Möglichkeit, jährlich individuelle Zuzahlungen zu leisten, um den höchsten steuerlichen Vorteil nutzen zu können und die späteren Rentenzahlungen erheblich zu steigern.

Die Basisrente ist Hartz IV-fest und pfändungssicher

Besonders ältere Menschen profitieren von der Basisrente. Denn ähnlich

wie bei einem Riester-Vertrag, ist auch die Basisrente vor dem Zugriff des Staates sicher. Das heißt im Fall von Arbeitslosengeld II-Anspruch muss die Basisrente nicht aufgelöst oder verwertet werden. Wenn Sie einen Teil Ihres privaten Vermögens in einer Basisrente investiert haben, ist es sicher für Ihre Altersversorgung angelegt.

Außerdem: Wer zum Beispiel als Selbständige/r Schulden hat, muss die Ersparnisse aus der Basisrente ebenfalls nicht angreifen, denn diese ist – im Gegensatz zu beispielweise der Kapitallebensversicherung, Fondspolice oder privaten Rentenversicherung – vor Pfändung geschützt.

Rürup und Steuern

So könnte Ihre Steuerersparnis aussehen

Die steuerliche Behandlung

Seit 2005 können die Beiträge zur Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen und private Basisrente) in bestimmten Grenzen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Dafür wird die Rente später versteuert. Dies kann ein großer Vorteil sein, da der Steuersatz in der Rentenzeit

meistens deutlich niedriger ist als während des Berufslebens.

Während der Ansparphase

Die Altersvorsorgeaufwendungen für die Rürup-Rente können gemeinsam mit den Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungswerke und die landwirtschaftlichen Alterskassen bis maximal 20.000 Euro pro Jahr bei

Ledigen und bei zusammen veranlagten Ehegatten bis maximal 40.000 Euro pro Jahr steuerlich abgezogen werden.

70 % der Beiträge sind 2010 abziehbar. Bis zum Jahr 2025 steigt dieser Anteil jährlich um zwei Prozent auf 100 %.

Während der Rentenphase

Die Rentenleistungen aus der Rürup-Rente sind bis 2040 nur begrenzt steuerpflichtig. Gehen Sie z.B. 2010 in Rente, sind nur 60 % der ausgezahlten Rente zu versteuern. Der Rest bleibt für die gesamte Rentenbezugszeit steuerfrei.

Bis zum Jahr 2020 steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente jährlich um zwei Prozentpunkte an. In den Jahren danach wird der steuerpflichtige Anteil um jährlich einen Prozentpunkt angehoben. Ab 2040 sind dann Leistungen für erstmalig ausgezahlte Rürup-Renten in voller Höhe steuerpflichtig. Maßgebend für die Besteuerung ist immer das Jahr, in dem die Rente zum ersten Mal gezahlt wird.

Beitragsstaffel bis 2025	
Jahr	Abzugssatz
2010	70 %
2011	72 %
2012	74 %
2020	90 %
2021	92 %
2022	94 %
2023	96 %
2024	98 %
2025	100 %

Besteuerung der Rürup-Rente bis 2040	
Jahr	Abzugssatz
2010	60 %
2011	62 %
2012	64 %
2013	66 %
2014	68 %
2015	70 %
2020	80 %
2025	85 %
2030	90 %
2035	95 %
2040	100 %

Ob die Rürup-Rente etwas für Sie ist

Gehören sie zu folgenden Berufsgruppen?

Die Rürup-Rente eignet sich für folgende Berufsgruppen:

Selbstständige

Für sie ist die Rürup-Rente die einzige Form der staatlich geförderten Altersvorsorge. Ein besonderer Vorteil ist hier, dass das Kapital der Rürup-Rente insolvenzgeschützt ist.

Der steuerlich abzugsfähige Höchstbeitrag für Selbstständige beträgt 20.000 Euro pro Jahr, wenn keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es besondere Regelungen.

Bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehepaaren kann die Summe der Höchstbeiträge von 40.000 Euro jährlich beliebig auf die Ehepartner verteilt werden.

Freiberufler
(Juristen, Ärzte, Architekten, Steuerberater etc.)

Durch die Absetzbarkeit der Beiträge entstehen hohe Steuervorteile und die flexiblen Beitragszahlungen sind besonders attraktiv. Vom Höchstbeitrag ist der Jahresbeitrag zum Versorgungswerk abzuziehen. Der steuerlich abzugsfähige Höchstbeitrag für Freiberufler beträgt demnach:

20.000 €
abzügl. Jahresbeitrag zum Versorgungswerk
= steuerlich abzugsfähiger Höchstbeitrag für Freiberufler

Bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehepaaren kann die Summe der Höchstbeiträge von 40.000 Euro jährlich beliebig auf die Ehepartner verteilt werden.



Nutzen auch Sie die steuerlichen Vorteile

Von der Rürup-Rente profitieren Sie nicht nur als Berufstätige

Angestellte mit hohem Steuersatz

Diese haben meistens eine große Rentenlücke in der gesetzlichen Rentenversicherung und können besonders von den Steuervorteilen profitieren.

Großer Vorteil: im Falle von Hartz IV gehört das angesparte Kapital nicht zum verwertbaren Vermögen.

Vom Höchstbeitrag muss der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen werden. Der steuerlich abzugsfähige Höchstbeitrag für Angestellte beträgt:

20.000 €
abzügl. z.Zt. 19,9 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens (max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze)
= steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag für Angestellte

Bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehepaaren kann die Summe der Höchstbeiträge von 40.000 Euro jährlich beliebig auf die Ehepartner verteilt werden.

Beamte mit hohem Steuersatz

Sie können von den Steuervorteilen profitieren und sie werden von der Situation der öffentlichen Haushalte unabhängiger.

Vom Höchstbeitrag wird ein fiktiver Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen, dieser beträgt 19,9 % der Beamtenbezüge bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Ost (2010: 55.800 Euro jährlich). Der steuerlich abzugsfähige Höchstbeitrag für Beamte beträgt:

20.000 €
abzügl. 19,9 % der Beamtenbezüge (max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze Ost)
= steuerlich abzugsfähiger Höchstbetrag für Beamte

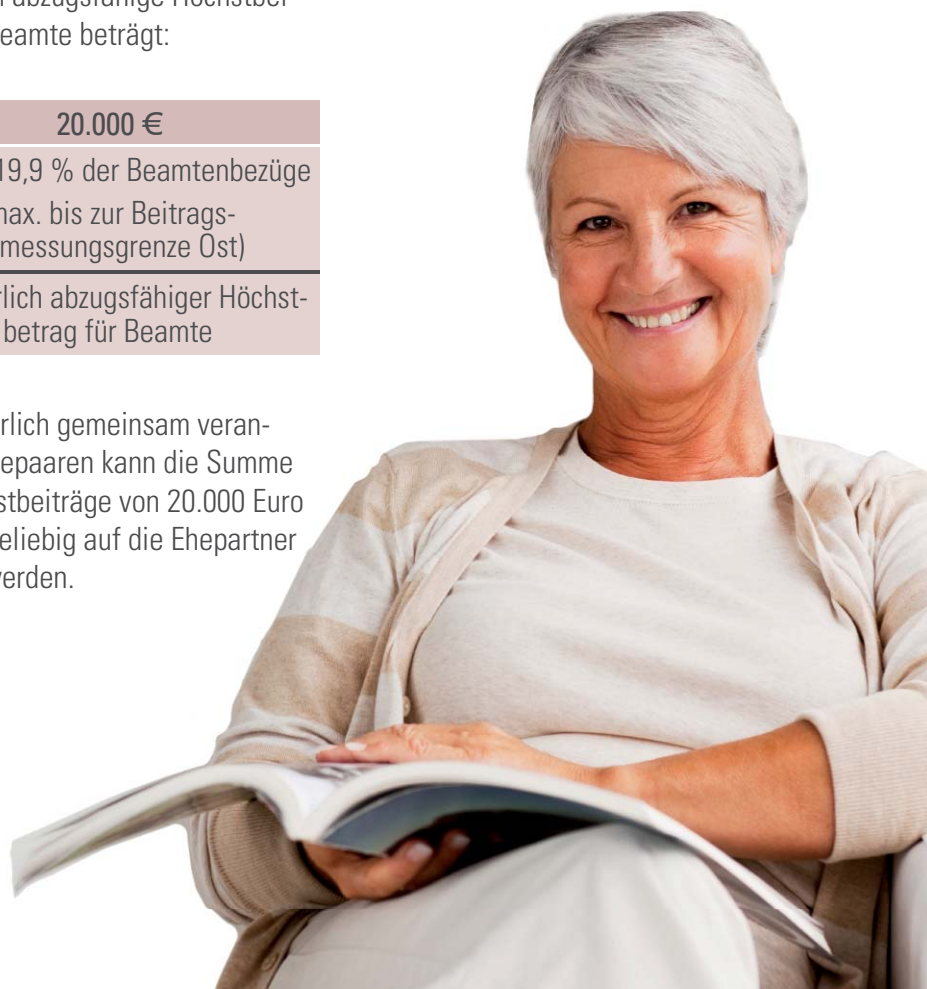
Bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehepaaren kann die Summe der Höchstbeiträge von 20.000 Euro jährlich beliebig auf die Ehepartner verteilt werden.

Menschen, die älter als 50 sind

Vorteile bieten hier die steuerliche Abzugsfähigkeit in der Beitragsphase und der hohe steuerfreie Anteil in der Leistungsphase.

Verheiratete Hausfrauen

Sie können die Steuervorteile für eine eigene Rente nutzen.



Kurz gesagt

Das sind Ihre Vorteile aus der Rürup-Rente:

- Sparen für die eigene Rente (Kapitaldeckungsverfahren) im Gegensatz zum Umlageverfahren der gesetzlichen Rente
- Beiträge sind in der Steuererklärung als Sonderausgaben abzugfähig und mindern das zu versteuernde Einkommen
- Verlagerung der Steuerbelastung in die in der Regel niedriger besteuerte Rentenphase
- Hartz IV sicher: keine Anrechnung als verwertbares Vermögen bei Arbeitslosigkeit (hohe Einmalbeiträge möglich)
- Insolvenzsicher: keine Anrechnung des Kapitals bei Konkurs
- Kein Zugriff des Sozialamtes bei Pflegebedürftigkeit der Eltern
- Überschüsse und jährlich flexible Zuzahlungen erhöhen die Rente
- Flexibler Rentenbeginn ab dem vollendeten 60. Lebensjahr möglich
- Möglichkeit der zusätzlichen Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung
- Inzwischen gibt es auch Rürup-Verträge mit Kapitalgarantie. Damit sind Sie auf der ganz sicheren Seite, was Ihre Rente angeht.



Lernen Sie uns kennen - wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen!



Birgit Willberger

Dipl. Betriebswirtin, Finanzberaterin und Buchautorin

Impressum

Herausgeber:

Lady Invest-Beratungsgesellschaft mbH
Geschäftsführerin: Birgit Willberger
Pirckheimerstraße 68, 90408 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 911 35 27 15
Fax: +49 (0) 911 35 27 35

Email: info@ladyinvest.de
Web: www.ladyinvest.de

Hinweis:

Die vorliegende Information wurde sorgfältig erarbeitet. Alle darin enthaltenen Angaben, Informationen, Nachrichten und Angebote sind von den Autoren/innen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und mit größtmöglicher Sorgfalt geprüft worden. Die Angaben erfolgen ohne jegliche Verpflichtung der Autoren und des Herausgebers und diese übernehmen keine Haftung für etwaige inhaltliche Unstimmigkeiten. Die dargestellten Anlagemöglichkeiten stellen keine Empfehlung dar. Eine Entscheidung dafür sollte ohne eingehende und nachhaltige Beratung nicht getroffen werden.